

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 23. März 2011**

In der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 26. April 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweiligen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Steuern und Rechnungslegung.

§ 2

Studienziele

¹Ziel dieses anwendungsorientierten, konsekutiven Masterstudiums ist es, Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Umsetzung der Vorschriften des Steuerrechts und der Rechnungslegung zu vermitteln. ²Die Studenten sollen zum Abschluss des Studiums in der Lage sein Gestaltungsspielräume in der Steuerlehre und der Rechnungslegung aufzuzeigen und die Wirkung von diesen abzuschätzen und ggf. Dritte beraten zu können. ³Hierzu wird ein exzellentes Wissen und Verständnis in den unterschiedlichen Bereichen des Steuer-, Bilanz- und Gesellschaftsrecht vermittelt. ⁴Der Studierende erhält eine vertiefte Ausbildung auf den Gebieten des nationalen Steuerrechts und der nationalen Rechnungslegung. ⁵Die Globalisierung des Wirtschaftslebens wird durch Module der internationalen Rechnungslegung und der Internationalen Steuerlehre aufgegriffen. ⁶Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Praxis ermöglichen. ⁷Das Studium bietet eine wichtige Unterstützung bei der Vorbereitung auf den Beruf des Steuerberaters oder für Funktionen im Rechnungswesen bzw. in der Steuerabteilung eines Unternehmens.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit drei Studiensemester, in Teilzeit sechs Studiensemester. ³Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. ⁴Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist nur einmal möglich, wobei der Wechsel spätestens zum Zeitpunkt der Rückmeldung für das kommende Semester beantragt werden muss.

(2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Steuern- und Rechnungslegung bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten BewerberInnen durchgeführt wird. ²Es besteht kein

Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission, vgl. § 7.

(3) ¹Das Studium wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ETCS) mit 90 Credits bewertet. ²Ein Credit-Point nach ETCS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Steuern und Rechnungslegung sind:

1. ein an einer in- oder ausländischen Hochschule mit Erfolg (Prüfungsgesamtnote 3,0 und besser) abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points. Ein Studiengang ist fachlich einschlägig, wenn er den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz entspricht. Die Einschlägigkeit und die Gleichwertigkeit der Abschlüsse stellt die Prüfungskommission fest.
2. weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus § 5 sowie der Anlage 2 bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist gem. § 7 die Prüfungskommission zuständig, sie regelt auch die Einzelheiten des Verfahrens nach Anlage 2.

(3) ¹Für Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 Credit Points hat die Prüfungskommission festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 Credit Points zu erbringen sind (Nachqualifikation) aus dem grundständigen Studienangebot der Fakultät für Wirtschaft. ²Die Nachqualifikation kann auch durch entsprechende Praxisleistungen inklusive praxisbegleitender Lehrveranstaltungen erbracht werden, wenn sie nach Anforderung und Dauer einem praktischen Studiensemester eines wirtschaftswissenschaftlich geprägten Bachelorstudiengangs entsprechen. ³Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden Credit Points binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden ⁴Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt. ⁵Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit Points nachgewiesen sind.

§ 5

Studiengangspezifische Eignung, Auswahl der Bewerber

(1) ¹Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben einreicht. ²Der bisherige akademische und berufliche Werdegang ist durch die Bewerber schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von geeigneten Nachweisen (im Original oder amtlich beglaubigt) glaubhaft zu machen. ³In dem Motivationsschreiben haben die Bewerber ihre Ziele, die sie durch das Masterstudium erreichen wollen, nachvollziehbar schriftlich darlegen. ³Der Umfang der Begründung soll sich dabei auf eine DIN A4 Seite beschränken. ⁴Über die Wertigkeit des Motivationsschreibens entscheidet die Zulassungskommission entsprechend Anlage 2. ⁵Eine negative

Bewertung führt zu einer Nichtzulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung.

(2) ¹Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung und Bewertung) ergeben sich aus der Anlage 2. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 70 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält. ⁴Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden Bewerber/innen aus den erfolgreichen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die höchsten Punkte im Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 2 erzielt haben.

(3) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin der folgenden Zulassungskampagne erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(4) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt so lange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

§ 6

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) ¹Die Zuordnung der Module mit ihren Lehrveranstaltungen zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen und Lehrveranstaltungen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Credit Points sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahlmodulen erfolgt in einem Studienplan, vgl. § 8 APO. ²Die Beschreibung der fachlichen Inhalte und der Studienziele der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch. ³Im Hinblick auf die möglichen Prüfungsformen gilt § 14 APO.

(2) ¹Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, können angerechnet werden, vgl. § 19 APO. ²Im Voraus festgelegte Anrechnungsmodalitäten sind verbindlich. ³Vor Aufnahme eines Auslandsstudiums ist das Einverständnis der zuständigen Prüfungskommission einzuholen. Bei der Anrechnung von Kompetenzen durch die Prüfungskommission ist der Grundsatz der Beweislastumkehr nach Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG zu beachten.

(3) Darüber hinaus gilt § 4 APO.

§ 7

Prüfungskommission

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren ²Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg gewählt.

(2) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, gem. § 4 und 5.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). ²Mit dieser Leistung soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) ¹Die Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des 2. Studiensemesters ausgegeben. ²Voraussetzung ist, dass der Studierende mindestens 21 Credit Point erzielt hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer, der Lehraufgaben im Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.

(4) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt bei einem Vollzeitstudium sechs Monate, bei einem Teilzeitstudium neun Monate.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. ²Nach Rücksprache mit dem Prüfer (Betreuer der Arbeit) kann auf die Abgabe der gebundenen Exemplare verzichtet werden.

(6) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 9 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Credit Points erzielt wurden; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. ²Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Fachnoten. ³Dabei werden die Module einschließlich der Masterarbeit gemäß Anlage 1 Spalte 8 gewichtet.

(2) Bringen Studierende in einem Wahlpflichtmodul mehr Credit Points ein, als für dieses Modul gefordert sind, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern kein anderslautender Antrag vorliegt.

§ 11 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad »Master of Arts«, Kurzform: »M.A.«.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt, gem. Anlage APO.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

(5) Überzählige Module, sowie die Module der Nachqualifikation werden in einer zusätzlichen Bescheinigung gesondert ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der vierten Änderungssatzung gilt erstmals für die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2020/21, sowie für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

(2) Im Übrigen treten die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Steuern- und Rechnungslegung an der Hochschule Augsburg vom 23. März 2011 und deren Fassungen außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. Mai 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 03. Juni 2020.

Augsburg den 03. Juni 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair

Präsident

Die Satzung wurde am 03. Juni an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03. Juni 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. Juni 2020.

Inkrafttreten für die Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26.04.2022:

(1) Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Sie gilt für die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2022/23 und für Studierende, die ihr Studium im ersten oder höheren Fachsemester erstmals an der Hochschule Augsburg aufnehmen.

Erläuterung der Abkürzungen:

KL	Klausur
Ü	Übung
S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
Präs.	Präsentation
CP	Credit Point
OL	Online-Lehre

Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweis:

1 Modul- kürzel- be- zeich- nung.	2 Module	3 SWS	4 CP	5 Art der Lehr- Veran- staltung	7 Prüfungen		8 Gewichtung Prüfungs- Gesamt- note
					Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen	
S1	Ertragsteuern natürlicher Personen	4	6	SU/Ü	1. Kl (120 min.) oder Seminararbeit mit Präs. ¹⁾		1,0
S2	Rechtsformspezifische Besteuerung	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
S3	Internationales Steuerrecht	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
S4	Abgabenordnung, Erbrechtssteuer, Bewertungsrecht	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
S5	Umsatzsteuer	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
R1	Nationale Rechnungslegung	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
R2	Rechnungslegung und Besteuerung von Kapitalgesellschaften	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
R3	Internationale Rechnungslegung	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
R4	Konzernrechnungslegung	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
W1	Wirtschaftsrecht	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
WP 1	Wahlpflichtmodul 1	4	6	SU/Ü OL	Prüfungen im Umfang von 6 CPs ²⁾	Zur Bildung der Modulendnote werden die Einzelleistungen gemäß den CPs gewichtet	1,0
WP 2	Wahlpflichtmodul 2	4	6	SU/Ü OL	Prüfungen im Umfang von 6 CPs ²⁾	Zur Bildung der Modulendnote werden die Einzelleistungen gemäß den CPs gewichtet	1,0
	Masterarbeit		18			Gem. § 8 Abs. 2	3,0
	Summe	48	90				

1)Die Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt zu Beginn im Studienplan/Modulhandbuch. Der Umfang der Seminararbeit beträgt 20 Seiten (Gewichtung 60 %), die Präsentation 15 Minuten (Gewichtung 40%).

2) In den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 können die Prüfungsformen Klausur (60-120 min). Präsentation (15-90 min.), mündliche Prüfung (30 min.) oder Seminararbeit/Ausarbeitungen eingesetzt werden. Falls Anwesenheitspflicht besteht, wird bei unverschuldeten fehlen ein Ersatztermin bzw. eine Ersatzleistung angeboten. Maximal werden 4 Prüfungen pro Modul durchgeführt. Näheres wird im Studienplan/Modulhandbuch festgelegt.

Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der Studiengangsspezifischen Eignung

1. ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studienspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4 und § 5 Abs. 2 ²Zum Eignungsfeststellungsverfahren werden auch Bewerber zugelassen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung einen vorläufigen Notendurchschnitt von 3,0 oder besser nachweisen können.

Bei der Bewertung des Motivationsschreibens werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- zwingende berufliche oder wissenschaftliche Gründe *
- besondere oder sonstige berufliche Gründe **
- persönliche Beweggründe *.

Das Motivationsschreiben wird positiv bewertet, wenn die fachlich bzw. beruflich notwendigen und persönlichen Beweggründe für das Studium nachgewiesen werden. Bei einer negativen Entscheidung kann eine Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Studiengangsspezifischen Eignung nicht erfolgen.

* Zwingende berufliche oder wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn die Auswertung des Motivationsschreibens ergibt, dass nachweislich ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund des abgeschlossenen konsekutiven Masterstudiengangs ausgeübt werden kann, da auf Grundlage der im grundständigen Studiengang erworbenen Kompetenzen eine weitergehende wissenschaftliche Spezifikation hierfür zwingend notwendig ist.

** Besondere oder sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn sich die berufliche Situation des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Abschluss des Masterstudiengangs erheblich verbessert und eine entsprechende Berufstätigkeit nachweislich angestrebt wird.

*** Persönliche Beweggründe liegen vor, wenn – unabhängig von der späteren beruflichen Tätigkeit – eine Neigung und ein vertieftes Interesse an dem Bereich Steuern- und Rechnungslegung nachgewiesen wird.

2. Bewerber, die die Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 Abs. 2 erfüllen, erhalten eine Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Studiengangsspezifischen Eignung.

3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Studiengangsspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach untenstehendem Schema bewertet.

4. Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 70 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

	Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Maximal zu erreichende Punktzahl
1	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium *)	1,0 – 1,5 1,6 – 2,3 2,4 – 2,5 2,6 – 3,0	40 35 30 25	40
2	Einschlägige Studieninhalte im Erststudium oder in einem Zusatzstudium (ohne Schwerpunkt oder Vertiefungsmodul) a) im Bereich Steuern, davon mind. die Hälfte im nationalen Steuerrecht b) im Bereich externe Rechnungslegung (HBG; IFRS, US-GAAP).	Pro 1 CP, 1 Punkt		20
3	Ein vollständiger Schwerpunkt oder ein Vertiefungsmodul Steuern (davon mind. die Hälfte im nationalen Steuerrecht) oder Rechnungslegung (HBG; IFRS, US-GAAP) wurde im Erststudium abgelegt. Bei zwei Vertiefungen erfolgt die Anrechnung des schlechteren Vertiefungsmoduls im Bereich 2.	Modul bestanden Falls Ergebnis der Modulnote gut oder besser lautet (besser als 2,5)	10 15	15

4	Bachelorarbeit mit einem Thema aus dem Bereich Steuern und Rechnungslegung	Ja	10	10
5	Einschlägige, auf den Inhalt des Masterstudienganges bezogene Berufserfahrung (Berufsausbildung, Praktika)	Pro Monat einen Punkt	12	12
6	Spezielle Qualifikationen mit Blick auf das angestrebte Studium	<ul style="list-style-type: none"> • Auslandsstudium im Bereich Steuern oder Rechnungswesen. Pro Monat 1 Punkt • Auslandspraktikum im Bereich Steuern oder Rechnungswesen Pro Monat 1 Punkt • Tutorentätigkeit im Bereich Steuern oder Rechnungslegung (auch Buchhaltung) Pro Semester 3 Punkte • Sonstige für das Berufsbild des Steuerberaters relevante Qualifikationen 	3	

*) Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechnetem Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen Anwendung:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

X = gesucht Note

N_d = in das deutsche Notensystem transformierte Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = schlechteste Note zum Besten im ausländischen Notensystem

3) Bei Nichtangabe von Credit Points richtet sich die Vergabe der Punkte nach der Anzahl der abgeleisteten Semesterwochenstunden.